

| | | |
|---|--|--|
| STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadtrat Alexander Geiger (GRÜNE) Stadträtin Bettina Lisbach (GRÜNE) vom: 15.04.2014 eingegangen: 15.04.2014 | Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich: | 62. Plenarsitzung Gemeinderat 01.07.2014 2014/0572 30 öffentlich Dez. 2 |
| Erhalt ausgewiesener verkehrsberuhigter Bereiche | | |

1.) Wie viele verkehrsberuhigte Bereiche (ugs. Spielstraßen) sind im Karlsruher Straßennetz derzeit eingerichtet?

Im Stadtgebiet Karlsruhe sind derzeit 127 verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen. Das räumliche Ausmaß ist hierbei vielfältig.

2.) Lässt sich bereits abschätzen, für wie viele verkehrsberuhigte Bereiche die Umwandlung in Tempo-30-Zonen auf Grund der aktuellen Rechtsprechung zu erwarten ist?

Nein, es bedarf jeweils einer Einzelfallprüfung. Bislang wurde nur der City-Park überprüft. Im Sinne der Verkehrssicherheit ist es nicht sinnvoll und auch nicht rechtens, einen verkehrsberuhigten Bereich zu belassen, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Einerseits besteht für die dort wohnenden Personen eine Scheinsicherheit und auch Erwartungshaltung, andererseits aber erkennen die Autofahrerinnen und Autofahrer auf Grund der baulichen Ausgestaltung nicht das Vorhandensein des verkehrsberuhigten Bereichs. Auch hier sollte gelten: Bau und Betrieb müssen übereinstimmen. In der Umwandlung verschiedener Straßen in eine Tempo-30-Zone wird kein Sicherheitsverlust gesehen. Auch Bedenken des Lärmschutzes können zurückgestellt werden, da anderorts Tempo 30 angestrebt wird.

3.) Welche Kriterien legt die Verwaltung an, um zu entscheiden, welche betroffenen verkehrsberuhigten Bereiche durch bauliche Maßnahmen erhalten werden sollen?

Verkehrsberuhigte Bereiche sind bekanntermaßen Mischflächen für alle Verkehrsteilnehmenden. Sofern der öffentliche Raum durch Fahrbahn, Parkstreifen und Gehweg aufgeteilt ist, wäre ein vollständiger Umbau der Straße erforderlich. Dies ist sicherlich unangemessen. Zu berücksichtigen ist auch die tatsächliche Verkehrsbelastung. Es ist nicht sinnvoll, eine Straße als verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen, wenn sie de facto die Funktion einer Durchgangsstraße hat, wie zum Beispiel der südliche Teil der Henriette-Obermüller-Straße.

4.) Wurde bei rechtlich nicht mehr haltbaren verkehrsberuhigten Bereichen in zentralen städtischen Lagen geprüft, ob Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h angeordnet werden können?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis, falls nein, warum nicht?

Grundsätzlich sollten innerhalb des Stadtgebietes allgemein nachvollziehbare Geschwindigkeitsregelungen bestehen. Hier ist zunächst von der Regelgeschwindigkeit von 50 km/h auszugehen. In Wohngebieten sind flächendeckend Tempo-30-Zonen vorhanden. Für Geschwindigkeiten unter 30 km/h ist eine Rechtsgrundlage erforderlich unter Darlegung einer besonderen Gefahr. Bislang wurde Tempo 20 nur dort ausgesprochen, wo keine Gehwege vorhanden sind und Fußgängerinnen und Fußgänger - teilweise - die Fahrbahn benutzen müssen (z. B. kleine Rheinstraße zwischen Hardtstraße und Lerchenstraße oder Steinkreuzstraße in Wolfartsweier, Dürrenwettersbacher Straße). Für alle anderen Straßen, in denen ein Gehweg vorhanden ist, sollte es bei einer Tempo-30-Zone bleiben, unabhängig von ihrer Lage. Nicht zuletzt würde dies auch zu Unzufriedenheiten bei der nicht zentral wohnenden Bürgerschaft führen.

5.) Welche Haushaltsmittel stehen zur Verfügung, um rechtlich problematische verkehrsberuhigte Bereiche so umzugestalten, dass sie erhalten werden können?

Welche Haushaltsmittel können im Zuge haushaltsrechtlicher Möglichkeiten wie Übertragung und Deckungsfähigkeit zusätzlich im aktuellen Haushalt verfügbar gemacht werden?

Besondere Haushaltsmittel sind für entsprechende Umgestaltungen derzeit nicht vorgesehen.